



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amtsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen>

63. Jahrgang

07.11.2024

Nr. 49

1. Satzung vom 30.09.2024 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Recklinghausen im Bereich „Sachsenstraße, Alter Bahnhof Suderwich und Becklemer Weg“

Satzung vom 30.09.2024

über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Recklinghausen im Bereich „Sachsenstraße, Alter Bahnhof Suderwich und Becklemer Weg“

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und § 41 Abs. 1 S. 2 f) der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Vorkaufrechtssatzung vom 30.09.2024 im Bereich „Sachsenstraße, Alter Bahnhof Suderwich und Becklemer Weg“

§ 1 Zweck der Satzung - Besonderes Vorkaufsrecht

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich der „Sachsenstraße, Alter Bahnhof Suderwich und Becklemer Weg“ erlassen. Damit steht der Stadt Recklinghausen in dem unter § 2 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung gilt für einen Teilbereich der Sachsenstraße, dem Alten Bahnhof Suderwich und einem Teilbereich der Friesenstraße und Becklemer Weg im Stadtgebiet Recklinghausen. Sie umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 367, Flurstücke: 78, 79, 80, 84, 85, 86, 89, 90, 92, 95, 97, 106, 108, 179, 185, 186, 187, 188, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 265, 267.

Gemarkung Recklinghausen, Flur 461, Flurstücke: 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 33, 612, 641, 661.

Der Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Werden innerhalb des Geltungsbereiches Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder –teilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Recklinghausen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 11.07.2024 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Recklinghausen im Bereich der "Berghäuser Straße/Nahestraße" (Vorkaufsrechtssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird sodann auf nachgenannte Rechtsfolgen hingewiesen:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 136):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 u. 4 GO NRW ist der Beschluss über die Vorkaufsrechtssatzung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung:

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Vorkaufsrechtssatzung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich 61 - Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Recklinghausen, den 30.10.2024

gez.

Tesche

Bürgermeister